jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/24 3Ob123/76 (3Ob124/76, 3Ob125/76), 3Ob74/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1976

Norm

EO §39 Abs1 Z2 IIIB
EO §39 Abs1 Z2 IVB
IVE
EO §63
EO §251
EO §252
EO §267
ZPO §14 C

Rechtssatz

Die in einem Beitrittsverfahren ergangenen Beschlüsse wegen Einstellung der Exekution wegen Exekutionsbefreiungen oder Exekutionsbeschränkungen werden denjenigen Gläubigern gegenüber rechtskräftig, die den Beschluß unangefochten gelassen haben. Der Beitritt begründet kein Rechtsverhältnis iS § 14 ZPO (Heller-Berger-Stix 1647).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 123/76
  Entscheidungstext OGH 24.09.1976 3 Ob 123/76
- 3 Ob 74/93
  Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 74/93
  Vgl; nur: Die in einem Beitrittsverfahren ergangenen Beschlüsse wegenEinstellung der Exekution wegen Exekutionsbefreiungen oderExekutionsbeschränkungen werden denjenigen Gläubigern gegenüberrechtskräftig, die den Beschluß unangefochten gelassen haben. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0001268

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at